

und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) (GBl. 1 Nr. 28 S. 255) genannten Zuständigkeiten überschreitet.

4. Soweit im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung Aufgaben den für Naturschutz und Landschaftspflege oder den nach Landesrecht zuständigen oder anderen Behörden übertragen sind, werden diese Aufgaben von den Regierungsbevollmächtigten in den Bezirken und dem Oberbürgermeister von Berlin wahrgenommen.
5. Für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Minister zuständig.

## § 7

### Zuständigkeiten beim grenzüberschreitenden Artenschutz

(1) § 21c des Bundesnaturschutzgesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle der in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 4 und Absatz 4 genannten Ämter tritt,
  - a) für Tiere der Leiter des Grenz-Veterinärdienstes der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft,
  - b) für Pflanzen der Direktor des Zentralen Staatlichen Amtes für Pflanzenschutz und Pflanzenquarantäne der DDR beim Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.
2. An die Stelle des in Absatz 2 genannten Amtes tritt
  - a) für Tiere nichtheimischer Arten der Tierpark Berlin,
  - b) für Tiere heimischer Arten und für Pflanzen das Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften.

(2) Die Aufgaben der in § 30 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Verwaltungsbehörde nimmt die nach Absatz 1 Nr. 1 jeweils zuständige Stelle wahr.

(3) Im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unterstehen die dort genannten Stellen der fachlichen Aufsicht des Ministers.

(4) Der Minister wird ermächtigt, die Zuständigkeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

## § 8

### Überleitung bestehender Vorschriften

Die aufgrund der §§ 11 bis 19 und 25 erlassenen und nach § 37 Abs. 4 der Naturschutzverordnung übergeleiteten Vorschriften bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft

## § 9

### Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft

(2) Wer eine in § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf Tiere oder Pflanzen einer vom Aussterben bedrohten Art bezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft

(4) Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft

## Artikel 7

### Umweltverträglichkeitsprüfung

#### § 1

##### Zweck

Zur wirksamen Umweltvorsorge werden die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt.

#### § 2

##### Anwendung

Artikel 1 (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt! S. 205), Artikel 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870), treten am 1. August 1990 in Kraft. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet keine Anwendung, soweit in ihm auf Gesetze oder Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland verwiesen wird, die in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht oder in einer an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht angepaßten Fassung in Kraft sind.

## Artikel 8

### Schlußbestimmungen

#### § 1

##### Verhältnis von Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland

(1) Vorschriften, die zur Änderung oder Durchführung der in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind so bald als möglich in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft zu setzen.

(2) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten oder gemäß Absatz 1 übernommenen Vorschriften Verweisungen auf andere Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland enthalten, treten an deren Stelle inhaltlich entsprechende Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Bestehen solche Vorschriften nicht, sind die in bezug genommenen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen.

(3) Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik treten außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln, wie die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften.

(4) Eine Änderung der nach diesem Gesetz übernommenen Vorschriften ist auf der Grundlage der hiervon betroffenen Ermächtigungen nicht zulässig.

#### § 2

##### Übergangsfristen

(1) Soweit die in den Artikeln 1 bis 7 genannten Vorschriften Regelungen enthalten, nach denen bis zu einem festgesetzten Termin Maßnahmen durchzuführen oder Erklärungen abzugeben waren, gelten die sich hieraus ergebenden Fristen entsprechend.

(2) Der Ministerrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1990 kürzere Fristen als die sich aus den Rechtsverordnungen der Anlage 2 zu Artikel 5 in Verbindung mit Absatz 1 ergebenden zu bestimmen.